

# **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niedersayn**

## **vom 15.10.2001 zuletzt geändert am 29.03.2004**

Der Ortsgemeinderat Niedersayn hat am 31.08.2001 sowie 27.02.2004 aufgrund

- a. des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in Verbindung mit
- b. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 und
- c. des § 28 der Friedhofssatzung vom 15.10.2001

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.09.1997 mit allen Änderungen außer Kraft.

Niedersayn, den 15.10.2001 / 29.03.2004

Friedhelm Blaum

Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte  
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 60,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 110,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an  
Berechtigte nach Nr. 1 85,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für  
Eine anonyme Beisetzung an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2  
der Friedhofssatzung für
  - a) eine Doppelgrabstätte 320,00 €
  - b) eine Urnendoppelgrabstätte 220,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren  
Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten  
Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab nach tatsächlichem Aufwand
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung nach tatsächlichem Aufwand
4. bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und 100 %  
Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche 30,00 €
  - b) einer Urne 30,00 €